



**Betriebssatzung für den
Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid - STL -
vom 14.06.2010**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 07.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid - STL - ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Lüdenscheid ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).
- (2) Die Einrichtung trägt den Namen: „Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid“, abgekürzt „STL“.
- (3) Der STL hat seinen Sitz in Lüdenscheid.

§ 2

Zweck und Aufgaben des STL

- (1) Zweck des STL ist unter strengster Beachtung des § 107 GO NRW
 1. die Durchführung einer im Stadtgebiet Lüdenscheid wirtschaftlichen, umwelt- und sozialverträglichen
 - a) Abfallentsorgung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und
 - b) Straßenreinigung und Winterdienst nach dem Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW);
 2. der Betrieb und die Unterhaltung des städtischen Fuhrparks;
 3. der Betrieb und die Unterhaltung des städtischen Baubetriebes;
 4. der Bau und die Unterhaltung von Straßen, Grün- und Freiflächen sowie die Übernahme der damit verbundenen Verkehrssicherungspflicht;
 5. das Friedhofswesen.
- (2) Die Aufgaben des STL sind:
 1. die Abfallentsorgung;
 2. die Straßenreinigung;
 3. der Betrieb und die Unterhaltung des städtischen Fuhrparks;

4. der Betrieb und die Unterhaltung des städtischen Baubetriebes;
 5. der Betrieb der Zentraldeponie Kleinleifringhausen im Auftrag der Abfallentsorgungsgesellschaft des Märkischen Kreises mbH (AMK mbH);
 6. die Übernahme und Durchführung der Schadstoffsammlung im Auftrag der AMK mbH;
 7. der Bau, die Erneuerung und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Ingenieurbauwerken, Grün- und Freiflächen sowie Spiel- und Bolzplätzen;
 8. das Friedhofswesen.
- (3) Der STL betreibt alle Tätigkeiten und Geschäfte, die mittelbar oder unmittelbar mit den in Absatz 2 genannten Aufgaben zusammenhängen, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Aufgaben des STL fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- (4) Der STL ist zu allen Maßnahmen berechtigt, durch die der Betriebszweck gefördert wird. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.
- (5) Der STL kann die in Absatz 2 bezeichneten Aufgaben ganz oder teilweise unter Beachtung des § 107 Absatz 2 GO NRW in anderen Gemeindegebieten und für andere Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Tochter- und Beteiligungsunternehmen der Stadt Lüdenscheid und für den Landesbetrieb Straßenbau NRW wahrnehmen.

§ 3

Rechtsgrundlagen

- (1) Der STL wird nach den Bestimmungen der GO NRW, der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und des Ortsrechtes der Stadt Lüdenscheid geführt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Dienstanweisung, die die Zusammenarbeit zwischen den Ämtern und dem STL regelt.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital des STL beträgt 1.942.909,15 Euro.

§ 5

Aufgaben des Rates

Der Rat entscheidet über die Angelegenheiten, die er nach der GO NRW nicht übertragen kann und über

- a) die Bestellung und die Abberufung der Werkleitung;
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;

- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Werksausschusses;
- d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt;
- e) die Zahl der Mitglieder des Werksausschusses.

§ 6

Zusammensetzung des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss hat 16 stimmberechtigte Mitglieder (einschließlich maximal 7 sachkundige Bürgerinnen bzw. Bürger). Zusätzlich gehört 1 sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner des Integrationsrates dem Werksausschuss als beratendes Mitglied an. Die Mitglieder des Werksausschusses werden vom Rat gewählt.
- (2) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem STL steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht an Beschlüssen oder sonstigen Entscheidungen des Werksausschusses sowie deren Vorbereitung mitwirken. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 31 GO NRW.
- (3) An den Beratungen des Werksausschusses nimmt die Werkleitung teil. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Kämmerin oder der Kämmerer sind zu laden. Ihnen oder den von ihnen entsandten Vertreterinnen oder Vertretern ist zur Sache jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 7

Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht zu den ausschließlichen Zuständigkeiten des Rates und nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, insbesondere über:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 Euro übersteigt und dafür Mittel im Wirtschaftsplan nicht veranschlagt sind oder wenn es sich um Grundstücksangelegenheiten handelt;
 - b) Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigen, ausgenommen sind Gebührenforderungen;
 - c) Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten sowie die Einstellung, Versetzung von oder zu einem anderen Dienstherrn, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten, soweit für diese in der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid die Zuständigkeit des Hauptausschusses gegeben ist;
 - d) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 Absatz 3 EigVO NRW, soweit sie im Einzelfall 25.000,00 Euro überschreiten;
 - e) Zustimmung zu Mehrauszahlungen nach § 16 Absatz 5 EigVO NRW, soweit sie im Einzelfall 25.000,00 Euro überschreiten;

- f) Vorschlag einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an die Gemeindeprüfungsanstalt über die Prüfung des Jahresabschlusses;
 - g) Bestellung der stellvertretenden Werkleiterin oder der stellvertretenden Werkleiterinnen oder des stellvertretenden Werkleiters oder der stellvertretenden Werkleiter auf Vorschlag der Werkleitung;
 - h) Entlastung der Werkleitung.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Werksausschusses entscheiden. § 60 GO NRW gilt entsprechend.
- (3) Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend für Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Werksausschusses unterliegen.

§ 8

Stellung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann der Werkleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Glaubt die Werkleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf Bedenken der Werkleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Werksausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werksausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
- (2) Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des STL zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Werkleitung unterliegen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird von der Werkleitung vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich unterrichtet. Die Zwischenberichte sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zeitnah zuzuleiten.

§ 9

Werkleitung

- (1) Der STL wird von der Werkleitung selbständig geleitet. Die Werkleitung besteht aus einer Werkleiterin oder einem Werkleiter. Die stellvertretende Werkleiterin oder die stellvertretenden Werkleiterinnen oder der stellvertretende Werkleiter oder die stellvertretenden Werkleiter handeln bei Verhinderung der Werkleiterin oder des Werkleiters.

Der Werkleitung obliegen:

- a) die Geschäfte der laufenden Betriebsführung;

- b) die Durchführung aller Maßnahmen, soweit sie nicht dem Rat, dem Werksausschuss oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen;
 - c) die Durchführung des Wirtschaftsplanes;
 - d) die Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für Einzelleistungen;
 - e) Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten sowie die Einstellung, Versetzung von oder zu einem anderen Dienstherrn, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten, soweit für diese in der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gegeben ist.
- (2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des STL verantwortlich.
 - (3) Die Werkleitung legt die Geschäfts- und Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten und Befugnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fest.

§ 10

Personal

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des STL.
- (2) Für die Einstellung und Höhergruppierung von Dienstkräften gilt die Stellenübersicht des STL. Der Werkleitung obliegt die Bewertung dieser Stellen unter Beteiligung des Personalamtes.
- (3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.
- (4) Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) sowie die entsprechenden kommunalen Vorgaben gelten uneingeschränkt für den STL. Gleiches gilt für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 11

Vertretung des STL

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des STL gerichtlich oder außergerichtlich.
- (2) Die zur Vertretung des STL Berechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Werkleitung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen "Stadt Lüdenscheid, Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid" ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die stellvertretende Werkleitung unterzeichnet unter dem o. g. Namen mit dem Zusatz „in Vertretung“ in den Fällen, in denen die Angelegenheit der Entscheidung der Werkleitung unterliegt.

§ 12

Verpflichtungserklärungen

Erklärungen, durch die die Stadt für den STL verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister (bzw. ihrer oder seiner allgemeinen Vertretung) und der Werkleitung unterzeichnet.

§ 13

Mitwirkung der Kämmerin oder des Kämmerers

- (1) Die Werkleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des 5-jährigen Finanzplanes und des Jahresabschlusses spätestens bei der Versendung an den Werksausschuss zur Stellungnahme zuzuleiten. Eine abweichende Stellungnahme der Kämmerin oder des Kämmerers hat die Werkleitung dem Werksausschuss vor der Beschlussfassung vorzulegen. Bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Verträge mit einem Gesamtwert von mehr als 50.000,00 Euro, deren wirtschaftliche Auswirkungen über das Wirtschaftsjahr hinausgehen, sind vor der Beschlussfassung im Werksausschuss oder, bei Abschluss ohne Beteiligung des Werksausschusses, vor der endgültigen Vereinbarung mit dem Vertragspartner der Kämmerin oder dem Kämmerer zur Stellungnahme zuzuleiten, soweit die Laufzeit der Verträge mehr als 5 Jahre beträgt. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die vierteljährlichen Zwischenberichte sind der Kämmerin oder dem Kämmerer zeitnah zuzuleiten. Ferner hat die Werkleitung der Kämmerin oder dem Kämmerer auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

Die „Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lüdenscheid“ findet Anwendung mit Ausnahme der Bestimmungen des § 5 Ziffer 9. Die Prüfung von Vergaben vor der Auftragserteilung im Sinne des § 4 Ziffer 8 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lüdenscheid findet nur statt, soweit für die Vergabeentscheidung nach dieser Betriebssatzung die Zuständigkeit des Werksausschusses gegeben ist.

§ 15

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan ist von der Werkleitung spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen und vor Beginn des Wirtschaftsjahres über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen. Mit dem Beratungsergebnis ist dieser Plan an den Rat zur Feststellung weiterzuleiten.

§ 16

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzustellen. Beide sind über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid vom 15.12.2005 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 14.06.2010
Der Bürgermeister
Dzewas